

BGer 4A_515/2025 vom 8. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_515_2025

FR: TF 4A_515/2025 du 8 janvier 2026

IT: TF 4A_515/2025 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 7. April 2025 löste die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden die Beschwerdeführerin aufgrund eines Mangels in der gesetzlich zwingenden Organisation androhungsgemäss auf und ordnete ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an. Mit Entscheid vom 26. September 2025 wies das Obergericht des Kantons Aargau die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid erhobene Berufung ab. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. September 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Am 15. Oktober 2025 reichte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht eine weitere Eingabe ein. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1 ; 145 I 121 E. 1).

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 II 86 E. 2, 115 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Dies gilt jedoch einzig für unechte Noven; echte Noven sind im bundesgerichtlichen Verfahren von vornherein ausgeschlossen (BGE 148 V 174 E. 2.2; 139 III 120 E. 3.1.2). Will die beschwerdeführende Partei den Sachverhalt ergänzen, hat sie mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen

und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihren Eingaben nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. September 2025 auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern dieser Recht verletzen würde. Vielmehr unterbreitet sie dem Bundesgericht in unzulässiger Weise ihre eigene Sicht der Dinge, ohne eine hinreichende Rüge zu erheben oder aufzuzeigen, inwiefern ihre Sachverhaltsergänzung die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen sollte. Damit verfehlt sie die gesetzlichen Begründungsanforderungen. Entsprechend zielen auch ihre unter Berufung auf Art. 718a Abs. 1 OR i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV , Art. 9 und 29 Abs. 2 BV , Art. 138 ZPO , Art. 10 Abs. 1 PBG sowie Art. 12 PZB erhobenen Vorbringen ins Leere. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.